

Newsletter 193 – 2021 vom 10.12.2021 / wb

Infektionsschutzgesetz geändert

Nachdem gestern der Bundestag mit dem

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

das Infektionsschutzgesetz angepasst hat, ist heute die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgt. Damit ist das Gesetz beschlossen.

Beigefügt sind die entsprechenden Dokumente.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Für die Werkstätten für behinderte Menschen sind folgende Vorschriften von besonderer Bedeutung:

Artikel 1

§ 20a Abs. 2 regelt die Impfpflicht

Artikel 11

Die Werkstättenmitwirkungsverordnung wird zeitlich befristet angepasst.

Artikel 16

SGB XII

§ 142 regelt die Verlängerung der Regelung zum Mehrbedarf beim WfbM Mittagessen.